

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1978

Nummer 9

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2311	30. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen; Teil: Erschließung (RAST-E)	94
23212	3. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Die Anwendung bauordnungsrechtlicher Vorschriften bei der Modernisierung oder sonstigen Änderung bestehender baulicher Anlagen	94
54	3. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände	95
673	4. 1. 1978	RdErl. d. Finanzministers Führung von Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten; Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen (Lieferungen und Leistungen für die ausländischen Streitkräfte)	96

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Landesregierung	
4. 1. 1978	96
Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	
Innenminister	
3. 1. 1978	99
RdErl. – Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	
5. 1. 1978	99
RdErl. – Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG	
6. 1. 1978	100
Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	
Finanzminister	
6. 1. 1978	100
Bek. – Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Düsseldorf	
Justizminister	
2. 1. 1978	100
Bek. – Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1978	

2311

I.

Bauleitplanung**Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
Teil: Erschließung (RAST-E)**RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1977 –
V C 2 – 901.11

Durch RdErl. v. 25. 9. 1972 (MBI. NW. S. 1709/SMBI. NW. 2311) habe ich die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen Teil: Erschließung“ bekanntgemacht und empfohlen, sie im Städtebau anzuwenden. Aus der Vorbemerkung und dem Bezugserlaß ergibt sich, daß die Richtlinien noch im größeren Rahmen erprobt und die gewonnenen Erfahrungen später bei einer Neufassung der Richtlinien berücksichtigt werden.

Zur Zeit laufen in einigen Gemeinden Modellversuche zur Verkehrsberuhigung von Wohngebieten, die unter anderem auch das Ziel verfolgen, Abweichungen von den geltenden Richtlinien zu erproben. Darüber hinaus ist die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen zur Zeit mit einer Überarbeitung der Richtlinien befaßt.

Der Probelauf der Richtlinien setzt einerseits ihre Anwendung voraus, andererseits können bei der im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BBauG auch Abweichungen erforderlich werden. Entsprechendes gilt, wenn neueren Erkenntnissen bei der Erschließung von Wohngebieten Rechnung getragen werden soll, beispielsweise wenn die Richtlinien neueren Erkenntnissen der Verkehrspolitik und -technik oder des Umweltschutzes nicht entsprechen oder andere vorrangige Belange entgegenstehen.

Abweichungen von der geltenden Fassung der RAST-E ist unter den vorerwähnten Voraussetzungen im Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen, wenn die Sicherheit des Verkehrs und der Wohnbevölkerung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Jedenfalls darf die Genehmigung eines Bebauungsplanes nicht allein mit der Begründung versagt werden, der Bebauungsplan weiche von der geltenden RAST-E ab.

Ich bitte um Beachtung.

– MBI. NW. 1978 S. 94.

23212

**Die Anwendung
bauordnungsrechtlicher Vorschriften
bei der Modernisierung oder sonstigen Änderung
bestehender baulicher Anlagen**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1978 –
VA 2 – 100/104

Zur Klarstellung und zur einheitlichen Anwendung der geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf bestehende bauliche Anlagen, insbesondere bei Modernisierungsvorhaben, weise ich auf folgendes hin:

1. Rechtsgrundlagen

Die Vorschrift des § 104 der Landesbauordnung (BauO NW) regelt – von den nachfolgend aufgeführten Einzelvorschriften abgesehen – abschließend die Anwendung der materiellen Vorschriften der BauO NW und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auf rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen. Sie schränkt, dem Rechtsgedanken des auf Artikel 14 des Grundgesetzes beruhenden Bestandsschutzes Rechnung tragend, die Rechtspflicht zur Anpassung bestehender baulicher Anlagen an das jeweils geltende materielle Bauordnungsrecht erheblich ein.

Ferner kann nach folgenden weiteren Vorschriften der Landesbauordnung unter näher geregelten Voraussetzungen verlangt werden, daß rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen bestimmten Anforderungen des geltenden Rechts angepaßt werden:

– § 9 Abs. 2 (Bauwiche, Abstände und Abstandflächen bei Grenzänderungen und Grundstücksteilungen),

- § 10 Abs. 2 Satz 4 (Spielplätze für Kleinkinder),
- § 19 Abs. 3 (bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm),
- § 64 Abs. 3 und 4 (Stellplätze oder Garagen),
- § 105 (Teilung bebauter Grundstücke).

2. Anforderungen nach § 104 Abs. 1 BauO NW

Nach § 104 Abs. 1 BauO NW kann die Anpassung rechtmäßig bestehender Anlagen jederzeit verlangt werden, wenn (und soweit) eine konkrete Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder für die Öffentlichkeit vorliegt. Dies bedarf im Einzelfall der besonderen Prüfung und Bewertung. Das Abweichen eines bestehenden Bauzustandes vom geltenden Baurecht begründet allein nicht die Annahme einer konkreten Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn Bauvorschriften in neuerer Zeit erkennbar unter Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr verschärft worden sind. Zu berücksichtigen ist auch, ob nach Art, Größe und Nutzung der baulichen Anlage nur ein eng begrenzter Personenkreis gefährdet werden kann, der mit den vorhandenen Gefahrenstellen gut vertraut ist (z. B. bei Einfamilienhäusern). Die aus Gründen der Gefahrenabwehr verlangten baulichen Maßnahmen sind in der Baugenehmigung oder in einer selbständigen Ordnungsverfügung hinreichend zu konkretisieren sowie sachlich und rechtlich zu begründen.

3. Anforderungen nach § 104 Abs. 2 BauO NW

Bei der Änderung bestehender baulicher Anlagen kann – auch ohne Rücksicht auf Gefahrenratbestände nach Nummer 2 – verlangt werden, daß auch nicht unmittelbar von der Änderung berührte Teile der baulichen Anlage mit den derzeit geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden. Dies ist nach § 104 Abs. 2 BauO NW aber nur zulässig, wenn und soweit

- die bauliche Anlage wesentlich geändert wird,
- die Bauteile mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und
- die Anpassung dieser Bauteile keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

Wesentlich sind in der Regel Änderungen, die der Baugenehmigung bedürfen; Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die lediglich der Behebung von baulichen Mängeln und der Erhaltung des alten Zustandes dienen, sowie Änderungen geringen Umfangs, sind dagegen auch dann keine wesentlichen Änderungen, wenn sie genehmigungspflichtig sind. Mehrkosten für die verlangten Änderungen sind unzumutbar, wenn sie zu den Kosten der geplanten Änderungen in einem unangemessenen Verhältnis stehen. Die Mehrkosten dürfen die angestrebte Verbesserung nicht derart belasten, daß der Antragsteller auf die im öffentlichen Interesse liegende Modernisierung aus Kostengründen verzichten muß.

4. Ausnahmen oder Befreiungen

Alle neuen Bauteile oder Einrichtungen, die bei der Änderung bestehender baulicher Anlagen zusätzlich oder als Ersatz für zu beseitigende Teile eingebaut werden, müssen den derzeit geltenden Bauvorschriften voll entsprechen, soweit im Einzelfall nicht Abweichungen im Wege der Ausnahme (§ 86 Abs. 1 BauO NW) gestattet oder Befreiungen (§ 86 Abs. 2 BauO NW) erteilt werden können. Dasselbe gilt für neue Räume (z. B. in Erweiterungsbauten oder im Dachgeschoss). Abweichungen von zwingenden Vorschriften können im Rahmen der Modernisierung von Wohnungsbauten, z. B. nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz – WoModG – vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), oder zur Erhaltung der denkmalswerten Bausubstanz im öffentlichen Interesse liegen und daher aus Gründen des öffentlichen Wohles (§ 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW) gerechtfertigt sein.

Von neuen Bauteilen und Einrichtungen abgesehen, ist eine Anpassung bestehender baulicher Anlagen an das geltende Baurecht in § 104 BauO NW nicht zwingend vorgeschrieben. Sie kann vielmehr auch beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt werden. Daher bedarf der Verzicht auf die Anpassung an die derzeit geltenden Vorschriften weder einer Ausnahme noch einer Befreiung.

5. Spielplätze nach § 10 Abs. 2 BauO NW

Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen kann die Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder gefordert werden, wenn dies wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder geboten ist (§ 10 Abs. 2 Satz 4 BauO NW). Ich verweise insoweit auf Nr. 3 meines RdErl. v. 26. 3. 1971 (SMBI. NW. 23212). Bei der Modernisierung bestehender Gebäude mit Wohnungen sollte die Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder gefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach der o. g. Vorschrift vorliegen und die erforderlichen Freiflächen auf dem Grundstück vorhanden sind. In solchen Fällen werden die Kosten für die Anlage dieser Spielplätze in der Regel für den Bauherrn auch zumutbar sein. Der Verzicht auf die Anlage von Spielplätzen bei bestehenden Gebäuden bedarf keiner Ausnahme oder Befreiung.

6. Bauliche Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 BauO NW zum Schutz gegen Außenlärm

Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 BauO NW, nach der u. a. auch bei der genehmigungspflichtigen Änderung von Gebäuden bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen durch Außenlärm zu treffen sind, ist nicht anzuwenden, solange die Immissionsgrenzwerte durch Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes nicht festgelegt sind. Nach Erlass der genannten Rechtsverordnung wird hierzu ein besonderer RdErl. ergehen. Bei der genehmigungspflichtigen Modernisierung von Gebäuden, die starken Verkehrsgerauschen oder Außenlärm anderer Geräuschequellen ausgesetzt sind, sollte den Bauherrn jedoch schon jetzt empfohlen werden, geeignete bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm vorzusehen.

7. Stellplätze oder Garagen

Nach § 64 Abs. 3 BauO NW sind wesentliche Änderungen baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten (oder bereits vorhanden) ist, nur zulässig, wenn die notwendigen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden. Nicht wesentliche Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen für die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge hergestellt werden.

Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 64 Abs. 3 BauO NW liegt nur vor, wenn die Substanz der baulichen Anlage erheblich geändert wird (weitergehend: § 104 Abs. 2 BauO NW). § 64 Abs. 3 Satz 1 BauO NW ist daher bei Modernisierungsvorhaben, bei denen die vorhandene Bausubstanz im wesentlichen erhalten bleibt, nicht anzuwenden. Werden jedoch bei einer nicht wesentlichen Änderung weitere Wohn- oder sonstige Nutzungseinheiten geschaffen, durch die zusätzliche Kraftfahrzeuge zu erwarten sind, so gilt § 64 Abs. 3 Satz 2 BauO NW als zwingende Vorschrift.

Ist bei nicht wesentlichen Änderungen kein zusätzlicher Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten, so kann die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach den Vorschriften des § 64 Abs. 4 BauO NW nur gefordert werden, wenn die Stellplatzpflicht nach § 64 Abs. 2 BauO NW nicht bereits früher erfüllt war. Von dieser Vorschrift sollte aber in der Regel nur Gebrauch gemacht werden, wenn die hierfür erforderlichen Flächen oder Räume in geeigneter Lage auf dem Baugrundstück zur Verfügung stehen und die Durchführung des Vorhabens wegen der zusätzlichen Kosten nicht gefährdet wird. Von der Anwendung des § 64 Abs. 7 BauO NW (Zahlung eines Geldbetrages) ist in diesen Fällen regelmäßig abzusehen.

Auf das Verbot der Zweckentfremdung notwendiger Stellplätze und Garagen (§ 64 Abs. 12 BauO NW) weise ich hin.

8. Teilung bebauter Grundstücke

Die Genehmigung der Teilung eines bebauten Grundstückes darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den derzeit geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 BauO NW). Daraus ist zu folgern, daß die Genehmigung erteilt werden muß, wenn durch die Teilung keine baurechtswidrigen Verhältnisse geschaffen werden. Eine Genehmigung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn Versagungs-

gründe nach § 105 Abs. 2 BauO NW vorliegen und auch im Wege von Ausnahmen oder Befreiungen nicht ausgeräumt werden können. Bauwiche, Abstände und Abstandflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden (§ 9 Abs. 2 BauO NW). Müssen Bauwiche, Abstände oder Abstandflächen auf dem Grundstück selbst liegen, so können Verstöße durch öffentlich-rechtliche Sicherung (z. B. Eintragung einer Baulast gem. §§ 99 und 100 BauO NW) ausgeräumt werden.

Im übrigen ist bei der Teilung bebauter Grundstücke im Einzelfall zu prüfen, ob Verstöße durch Auflagen, Ausnahmen oder Befreiungen ausgeräumt werden können. Bei der Genehmigung unter Auflagen nach § 105 Abs. 2 BauO NW ist die Bauaufsichtsbehörde nicht an die einschränkenden Voraussetzungen des § 104 BauO NW gebunden. Eine Teilungsgenehmigung sollte auf die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Mindestanforderungen beschränkt und unter Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden, wenn die Modernisierung von Wohnungsbauten im öffentlichen Interesse liegt (z. B. § 1 WoModG) und durch die Einhaltung zwingender materieller Bauvorschriften unzumutbar erschwert würde (z. B. beim Fehlen einer Brandwand oder einer feuerbeständigen Gebäudetrennwand nach § 32 Abs. 6 Nr. 2 oder Nr. 3 BauO NW).

9. Anwendung im Einzelfalle

Bei Anwendung der in den Nummern 1 bis 8 genannten Grundsätze sind die jeweiligen besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen. Soweit konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit nicht bestehen, soll die Durchführung der Modernisierung, insbesondere bei Wohngebäuden, durch erhebliche Mehrkosten nicht gefährdet werden.

– MBl. NW. 1978 S. 94.

54

Richtlinien für die Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1978 –
VIII A 3 – 6.41

Mein RdErl. v. 6. 12. 1965 (SMBI. NW. 54) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.6 werden die Worte „Amtsfreien Gemeinden und Ämtern“ durch die Worte „Kreisangehörigen Gemeinden“ ersetzt.
2. In Nr. 6.1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
3. Die Nummern 8.1 bis 8.4 erhalten folgende Fassung:
 - 8.1 Alarmübungen werden angemeldet
 - beim Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Kreises, wenn die Alarmübung ausschließlich innerhalb des Gebietes einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises stattfinden soll,
 - im übrigen bei den Regierungspräsidenten.
 - 8.2 Reicht die Zeit nicht aus, um die Alarmübung vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden, erfolgt eine fernmündliche Vorwegunterrichtung der Behörde vor Übungsbeginn und erst danach die schriftliche Anmeldung. Die Behörde regelt ihre jederzeitige Ansprechbarkeit und unterrichtet auf Anfrage die Dienststellen der Bundeswehr darüber, unter welcher Rufnummer die fernmündliche Vorwegunterrichtung nach Dienstschluß erfolgt.
 - 8.3 Die Behörde stellt sicher, daß nach fernmündlicher Vorwegunterrichtung sofort die zuständige Polizeidienststelle über die Alarmübung in Kenntnis gesetzt wird.
 - 8.4 Die Anmeldung kann sich auf die Mitteilung der Übungsstärke (Anzahl der Soldaten sowie der Räder- und Kettenfahrzeuge), des betroffenen Gebietes und der Übungszeit beschränken.

- 8.4 Kann die zuständige Behörde Einwände oder einschränkende Bedingungen (Nr. 3.5 und 3.6) nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der Übung vorbringen, teilt sie diese der anmeldenden Dienststelle für spätere gleiche oder ähnliche Alarmübungen mit.
4. Die Nummer 19 wird Nummer 20; vor Nummer 20 (neu) wird folgende Nummer 19 eingefügt:
- 19 Nr. 8 gilt für Alarmübungen der Stationierungsstreitkräfte entsprechend.

– MBl. NW. 1978 S. 95.

673

Führung von Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten
Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen
(Lieferungen und Leistungen für die ausländischen Streitkräfte)

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 1. 1978 –
 VV 7530-1-III C 4

Die Bearbeitung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen der ausländischen Streitkräfte sowie die Prozeßvertretung in solchen Fällen ist nach Erörterungen im Arbeitsstab Verteidigungslasten durch Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. 11. 1977 (MinBlFin S. 459) neu geregelt worden.

Im Lande Nordrhein-Westfalen werden diese Aufgaben künftig von den Oberfinanzdirektionen – Bundesvermögens- und Bauabteilung – wahrgenommen.

Meinen RdErl. v. 24. 3. 1966 (SMBI. NW. 673) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1978 S. 96.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 4. 1. 1978

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1977–31. 12. 1977 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Entwicklung einer Anlage für die Gegenverkehrsphotografie bei Geschwindigkeitsmessungen mit Verkehrsradargeräten

Seit Jahren wird angestrebt, im Rahmen der Verkehrsüberwachung Kraftfahrzeuge nicht nur im ablaufenden Verkehr, sondern auch von vorne zu fotografieren, um auf diese Weise bei Ordnungswidrigkeiten, insbesondere bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, den Kraftfahrzeugführer einwandfrei ermitteln zu können. Alle derartigen Bemühungen waren bisher nicht völlig zufriedenstellend. Der Einsender hat durch eine Kombination von auf dem Markt angebotenen fototechnischen Geräten eine Anlage geschaffen, die alle bisher bekannten übertrifft. Der Apparat ist technisch perfekt, preiswert und arbeitet ohne Beanstandungen. Die Anlage wird ohne feste Verbindung zum Radarwagen auf einem Mittelstreifen der Straße oder auf dem Seitenstreifen aufgestellt. Die Entfernung zum Radarwagen kann dabei recht groß sein. In der Bedienung ist sie völlig unproblematisch. Bereits nach kurzer Einweisung kann das Personal die Anlage selbstständig bedienen. Sie soll nunmehr im verstärkten Maße eingesetzt werden.

Bei der Festsetzung der Belohnung wurde dem Gewinn, den die Anlage für die Verkehrssicherheit bringt, besondere Bedeutung beigemessen.

Belohnung: 5000,- DM 8019

Einsender: Jürgen Held
 Polizeiobermeister
 Verkehrsüberwachungsbereitschaft
 Arnsberg

2. Verwendung von Sensorstasten für die Rufanlagen in den Beruhigungszellen von Justizvollzugsanstalten
 Der Einsender hat eine in den Beruhigungszellen von Justizvollzugsanstalten verwendbare Sensorstaste aus serienmäßig hergestellten Teilen konstruiert, die die häufigen Beschädigungen und somit Ausfälle der bisher üblichen Meldeanlagen verringern soll.
 Bei der Erprobung hat sich herausgestellt, daß die Taste sehr widerstandsfähig ist; Defekte aufgrund unsachgemäßer Handhabung oder mutwilliger Zerstörung sind nahezu ausgeschlossen. Die Beschaffungskosten liegen zwar um etwa das Doppelte über denen für die Tasten herkömmlicher Art, werden aber durch den Wegfall der häufigen Reparaturen und die Erhöhung der Betriebssicherheit mehr als ausgeglichen.

Belohnung: 1000,- DM 8027
 Einsender: Theo Clancett
 Werkführer
 Justizvollzugsanstalt
 Willich

3. Entwicklung einer Vorrichtung für die Prüfung der Chemikalienbeständigkeit von Beschichtungen bei gleichzeitiger Druckbeanspruchung

Die entwickelte Vorrichtung ist zwar nicht in ihrer Art, wohl aber in ihrer Ausführung neuartig. Während die gebräuchliche Vorrichtung nur mit einem erheblichen Aufwand und mit viel Geschick abgedichtet werden kann, ermöglicht die neu entwickelte Anlage raschen und sicheren Einsatz und erhöht insbesondere die Sicherheit der Prüfungsentwicklung.

Das Risiko von Sachschäden durch austretende Prüfflüssigkeit wird sehr stark verringert. Auch ist die Handhabung bei der Befüllung und Entleerung mit größerer Sicherheit für den Betreiber möglich. Mit dieser Entwicklung ist erst die Voraussetzung für hinreichend risikoloses Arbeiten in einem neuen z. Zt. erst im Anlaufen befindlichen Aufgabenbereich, nämlich das Arbeiten mit leichtentzündlichen (benzinähnliche Gemische) oder hochaggressiven (Säuren, Laugen) Prüfmedien, geschaffen worden.

Belohnung: 800,- DM 8206
 (je Einsender 400,- DM)
 Einsender: Detlev Berkenkopf
 Technischer Angestellter
 Hans-Georg Bärhold
 Technischer Angestellter
 Staatliches Materialprüfungsamt NW
 Dortmund

4. Anpassung eines Bediengerätes für Kurzwellen-Sende-/Empfangsanlagen an die besonderen Verhältnisse der Polizei in einem bestimmten Bereich sowie eine schaltungstechnische Änderung dieser Geräte, die den Röhrenverbrauch der Sende-/Empfangsanlagen reduziert

Belohnung: 600,- DM 8220
 Einsender: Alfred Metzner
 Polizeiobermeister
 Fernmeldedienst
 der Polizei NW

5. Konstruktion zum Einbau einer nachträglichen Sicherung bei Fenstern mit Aluminium-Rahmen in den ingenieur-wissenschaftlichen Gebäuden der Ruhr-Universität Bochum

Belohnung: 600,- DM 7949
 (je Einsender 300,- DM)
 Einsender: H. J. Winter
 Dipl.-Ingenieur
 Horst Paßmann
 Technischer Angestellter
 Ruhr-Universität Bochum

6. Änderung der Arretiervorrichtung für Vorderräder von frontangetriebenen Kraftfahrzeugen zur Prüfung von Meßgeräten auf dem Rollenprüfstand

Die neu entwickelte Arretiervorrichtung bietet besondere Vorteile in Prüfhallen, die - wie bei einigen Eichämtern - nur mit einem Tor für die Ein- und Ausfahrt ausgerüstet sind. Bei derartigen Prüfhallen müssen die zur Prüfung vorgestellten frontangetriebenen Kraftfahrzeuge rückwärts auf den Rollenprüfstand fahren. Erst dann kann die vorhandene Arretiervorrichtung an den Rollenprüfstand angeschraubt werden. Bei der neu entwickelten Arretiervorrichtung können die auf einer Gleitschiene angeordneten Rollen für die seitliche Begrenzung der Vorderräder mit wenigen Handgriffen leicht auf die jeweilige Spurweite eingestellt werden. Ferner wurde die Befestigungsvorrichtung für die nicht angetriebene Fahrzeugachse ergänzt. Diese Ergänzung wirkt sich ebenfalls vorteilhaft auf die Arretierung des Kraftfahrzeuges bei dem Prüfvorgang aus.

Belohnung: 600,- DM 8052
(je Einsender 300,- DM)

Einsender: Peter Kopfinger
Eichtechnischer Angestellter
Franz Kostedde
Eichhelfer
Eichamt Münster

7. Beurlaubung von Strafgefangenen unmittelbar bei den jeweiligen Außenstellen der Justizvollzugsanstalten Bielefeld und Münster

Belohnung: 400,- DM 8001
Einsender: Hubert Schnitker
Justizvollzugsoberesekretär
Justizvollzugsanstalt
Bielefeld

8. Einsatz anderer Transistoren in den Spannungswandlern der UKW-Sprechfunkgeräte FuG 7 b der Polizei

Belohnung: 350,- DM 7865
Einsender: Burckhard Strube
Polizeiobermeister
Fernmeldedienst
der Polizei NW

9. Vorrichtung zum leichteren Heraustrennen von Probekörpern aus Mineralwolle

Die vorgeschlagene Vorrichtung erlaubt es, Probekörper aus Mineralwolle einschließlich etwaiger Beilaufpapiere und Kaschierungen sauberer und in kürzerer Zeit als bisher aus dem eingelieferten Versuchsmaterial (Platten, Bahn) herauszutrennen. Die zur Durchführung des genormten Prüfverfahrens notwendigen Probekörper können mit ihrer Hilfe exakter hergestellt werden, so daß die versuchskörperbedingten Meßwertstreuungen geringer sind.

Belohnung: 350,- DM 8179
Einsender: Hubert Mitrenga
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt NW
Dortmund

10. Änderung der Maschinenpistolen-Halterung in Funkstreifenwagen der Polizei

Belohnung: 300,- DM 7959
(je Einsender 150,- DM)
Einsender: Werner Klaus
Polizeiobermeister
Kreispolizeibehörde Mettmann
-Polizeistation Ratingen -
Hans-Christian Grosser 7992
Polizeikommissar
Polizeipräsidium Essen

11. Anbringung von Trenngittern aus elastischem Kunststoff in Funkstreifenwagen - (Typ C)

Belohnung: 300,- DM 7935
Einsender: Werner Klaus
Polizeiobermeister
Kreispolizeibehörde Mettmann

12. Vorrichtung zur Prüfung der Beständigkeit gegen Chemikalien an Kunststoff, die im Rahmen der Prüfung von Kfz-Sicherheitsglas beim Staatlichen Materialprüfungsamt NW eingesetzt wird

Belohnung: 300,- DM 8294
Einsender: Franz-Josef Koch
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt NW
Dortmund

13. Vorbereitung des Vordrucks „Anweisung über Grundangaben zur Kraftfahrzeugsteuer“ (Anw.Kraft. 1 a) im Durchschreibeverfahren durch die Zulassungsstellen im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster

Belohnung: 300,- DM 7789
Einsender: Hans Löttter
Steueramtmann
Finanzamt Meschede

14. Änderung der Listen der Fehler- und Prüfungshinweise sowohl im Umsatzsteuervoranmeldungs- als auch im Lohnsteuervoranmeldungsverfahren

Belohnung: 300,- DM 7478
Einsender: -

15. Entwicklung eines neuartigen Sicherungssystems zur Überwachung der Zellenlautsprecher gegen unbefugtes Herausnehmen durch Gefangene

Belohnung: 250,- DM 8041
Einsender: Theo Clancett
Werkführer
Justizvollzugsanstalt
Willich

16. Entwicklung elektronischer Kommandogeben zur störungsfreien Bedienung der Aufzugsanlagen im Bereich der Ruhr-Universität Bochum

Belohnung: 200,- DM 8116
(je Einsender 100,- DM)
Einsender: Helmut Kieserling
Technischer Angestellter
Horst Neidhöfer
Technischer Angestellter
Ruhr-Universität
Bochum

17. Aufnahme des dienstlichen Fernsprechanschlusses des Antragstellers auf allen amtlichen Antragsvordrucken

Belohnung: 150,- DM 8104
Einsender: Herbert Pretschner
Reg.-Amtsinspektor
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr NW

18. Anregungen zur Umgestaltung des Vordrucks „Anlage zum Bescheid“ - Fest 20 -

Belohnung: 150,- DM 7931
Einsender: Heinz-Jürgen Schmitz
Steueroberinspektor
Finanzamt Essen-Ost

19. Einbau eines Störungsmelders in die Smogstationen des Landes NW

Belohnung: 150,- DM 8212
Einsender: Klaus Ryss
Landesanstalt für
Immissionsschutz
Essen

20. Ergänzung des Vordrucks „ESt 1 P Vereinfachte Erklärung“ - Veranlagung zur Einkommensteuer

Belohnung: 150,- DM 8178
Einsender: Anita Flunkert
Steuerassistentin
Finanzamt
Dortmund-Hörde

21. Anregung zur Beseitigung von Unklarheiten zur Form der Kostenrechnung im Bereich der Justiz	Belohnung: 150,- DM Einsender: Peter Bronn Justizamtsinspektor Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	8214	32. Ergänzung des Zustellungsbriefumschlags B 6 - „Z - Perfekt“ -	Belohnung: 75,- DM Einsender: Brigitte Bolte Justizangestellte Amtsgericht Hamm	8075
22. Änderung des Tarnschiebers für den UKW-Sprechfunkverkehr der Polizei	Belohnung: 100,- DM Einsender: Bernard Homann Polizeiobermeister Polizeidirektion Münster	8132	33. Erweiterung der Ergebnis- und Versandlisten im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln	Belohnung: 75,- DM Einsender: Wolfgang Pompino Steueramtmann Finanzamt Köln-Nord	7164
23. Ergänzung der vorgedruckten Anfragen an das Einwohnermeldeamt nach dem Zeitpunkt der Ummeldung eines Steuerpflichtigen	Belohnung: 100,- DM Einsender: Horst Andritschke Steuerobersekretär Finanzamt Arnsberg	8073	34. Hinweis auf den Einsatz des im Lande Nordrhein-Westfalen verwendeten „Totalia“-Tischrechners durch Mitbenutzung des Nebenspeichers zur rationelleren Kontrollsummenbildung	Belohnung: 75,- DM Einsender: Hans-Hermann Halfmann Steueramtmann Finanzamt Arnsberg	8064
24. Einführung eines Vordrucks bei Änderung von Verwaltungsakten der Finanzverwaltung	Belohnung: 100,- DM Einsender: Jürgen Homeier Steueramtmann Finanzamt Bielefeld-Außenstadt	8106	35. Übernahme des Grundsignals A in den Vordruck GD 11 (Grunddatei Steuern)	Belohnung: 75,- DM Einsender: Heike Fillinger Steuerobersekretärin Finanzamt Köln-Nord	8125
25. Anwendung von Schablonen für Signaturen der topographischen Karte 1:2000 bei Arbeiten des Landesamtes für Agrarordnung	Belohnung: 100,- DM Einsender: Edwin Köstner Technischer Angestellter Landesamt für Agrarordnung	8154	36. Aufdruck einer allgemeinen Umlaufverfügung auf die Rückseite des Vordrucks GD 2 (Grunddatei-Steuern)	Belohnung: 75,- DM Einsender: Heike Fillinger Steuerobersekretärin Finanzamt Köln-Nord	8126
26. Neufassung des Vordrucks AU 1 c „Mahnverfahren B“	Belohnung: 100,- DM Einsender: Manfred Hallmann Justizamtmann Amtsgericht Arnsberg	7984	37. Änderung des Vordrucks über die Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer	Belohnung: 75,- DM Einsender: Jürgen Küching Steuerinspektor Finanzamt Hamm	7873
27. Änderung des Verfügungsteils auf dem Vordruck „ESt/LSt 1 A (1)“ - Steuererklärung -	Belohnung: 100,- DM Einsender: -.-	8181	38. Umgestaltung des Vordrucks „Erlaß von Säumniszuschlägen“ für den Bereich der Oberfinanzdirektion Münster	Belohnung: 75,- DM Einsender: Heinz Götde Steueramtmann Finanzamt Brilon	7996
28. Änderung der Metallklemmen an Kugelverbindern bei Air-Monitoren	Belohnung: 100,- DM Einsender: Rolf N. Scheele Technischer Angestellter Landesanstalt für Immissionsschutz Essen	8193	39. Ergänzung des über die Abrechnung nach der Abmeldung eines Kraftfahrzeugs zu erteilenden Bescheides	Belohnung: 75,- DM Einsender: Ehrenfried Hoffmann Verwaltungsangestellter Finanzamt Viersen	8112
29. Ergänzung des Vordrucks HKR 203 - Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung -	Belohnung: 100,- DM Einsender: Manfred Hallmann Justizamtmann Amtsgericht Arnsberg	8161	40. Änderung des gemeinsamen Vordrucks ESt/LSt 1a für die Einkommensteuererklärung und den Lohnsteuer-Jahresausgleich	Belohnung: 75,- DM Einsender: Claus Thomas Peters Steuerinspektor Finanzamt Köln-Nord	8216
30. Ergänzung des Vordrucks EW 500 - Erklärung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Mantelbogen) -	Belohnung: 100,- DM Einsender: -.-	8272	41. Änderung des mit dem Kraftfahrzeugsteuerbescheid zu versendenden Vordrucks zum Lastschrifteinzug	Belohnung: 75,- DM Einsender: Kornelius Michels Verwaltungsangestellter Finanzamt Krefeld	8271
31. Nutzung von Paßhülsen, um DIN-Sicherungen in amerikanischen Meßgeräten verwenden zu können	Belohnung: 100,- DM Einsender: Günter Plöger Regierungsangestellter Landesanstalt für Immissionsschutz Essen	8217			

42. Redaktionelle Änderung des Vordrucks StP 4 – Haftbefehl –	
Belohnung: 75,- DM	8211
Einsender: Jürgen Hagmann Richter am Amtsgericht Amtsgericht Bielefeld	
43. Anbringung einer Leselinie auf den Mikro-Fiche-Lesegeräten für den Bereich der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln	
Belohnung: 75,- DM	8264
Einsender: Franz-Jakob Mießeler Verwaltungsangestellter Finanzamt Euskirchen	
44. Aufhebung einer inzwischen in die Aufbewahrungsbestimmungen eingearbeiteten Einzelvorschrift und redaktionelle Änderung des Quellenverzeichnisses der Justizverwaltungsvorschriften NW (JVV)	
Belohnung: 75,- DM	8174
Einsender: Manfred Hallmann Justizamtmann Amtsgericht Arnsberg	
45. Ergänzung des vorgedruckten Textes der Erläuterungen bzw. Begründungen im Vordruck zur Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen im personnelten Verfahren (EST 6)	
Belohnung: 75,- DM	8122
Einsender: Bernd Kett Steuerassistent Finanzamt Arnsberg	
46. Beitrag zur Gestaltung der Erinnerungsschreiben zur Abgabe der Steuererklärungen	
Belohnung: 75,- DM	7943
Einsender: Marianne Volkstein Verwaltungsangestellte Finanzamt Wesel	
47. Anregung zu den von der Finanzverwaltung durchzuführenden Betriebsprüfungen	
Belohnung: 75,- DM	8140
Einsender: Sieglinde Fischer Verwaltungsangestellte Finanzamt Wuppertal-Barmen	

– MBl. NW. 1978 S. 96.

Innenminister

Personenstandswesen

Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1978 –
I B 3/14 – 66.11

In der Zeit vom 8. 5. – 13. 5. 1978 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V. – ein Sonderseminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Lande Nordrhein-Westfalen durch. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezerenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Sonderseminar teilnehmen. In dem Sonderseminar werden jeweils unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsentwicklung in jedem Jahr andere Themen behandelt. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu diesem Seminar zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 1. 4. 1978

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V.
z. Hd. Herrn Stadtamtmann Peter Gymlich
Poetenweg 12
4050 Mönchengladbach
- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe
z. Hd. Herrn Stadtoberamtmann a. D. Fritz Janiesch
Saarstraße 40
4350 Recklinghausen

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Die Gebühr für dieses Seminar beträgt DM 272,-. In diesem Betrag sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Teilnehmergebühr enthalten. Wegen der reisekostenrechtlichen Erstattung weise ich auf meinen RdErl. v. 3. 8. 1976 (SMBI. NW. 211) zu § 20 DA hin.

– MBl. NW. 1978 S. 99.

Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1978 –
I B 3/14 – 66.26

Nach § 1 der Siebenten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 1. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2325) gehen die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BZRG noch von Landesbehörden wahrgenommen werden, auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz über

- a) am 15. Januar 1978, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Hechingen, Konstanz, Mannheim, Ravensburg, Rottweil und Ulm,
- b) am 15. Februar 1978, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Köln und Siegen,
- c) am 15. März 1978, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Bad Kreuznach, Frankenthal, Kaiserslautern und Mainz,
- d) am 1. Mai 1978, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Kassel, Lahn-Gießen, Marburg und Wiesbaden,
- e) am 15. Juni 1978, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Kempten, Landshut, Memmingen und Passau,
- f) am 1. August 1978, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Weiden i. d. OPf. und Würzburg,
- g) am 15. September 1978, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Aurich, Hildesheim und Verden,
- h) am 15. Oktober 1978, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Fulda, Hanau und Limburg a. d. Lahn,
- i) am 15. November 1978, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof und Schweinfurt,
- j) am 1. Januar 1979, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Göttingen, Lüneburg und Stade,
- k) am 15. Februar 1979, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Aachen und Düsseldorf,
- l) am 1. April 1979, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Ellwangen, Freiburg im Breisgau, Offenburg und Waldshut-Tiengen,

- m) am 15. Mai 1979, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Mönchengladbach und Münster,
 n) am 1. Juli 1979, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaft Essen geboren sind.

Vom 1. Juli 1979 an werden dann die Aufgaben bezüglich aller im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geborenen Personen von den zuständigen Bundesbehörden wahrgenommen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 99.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bek. d. Innenministers v. 6. 1. 1978 –
 IV A 1 – 1584

Bei der Abteilung V der Bereitschaftspolizei in Brühl ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel in Verlust geraten.

Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich der Abteilung V der Bereitschaftspolizei in Brühl unmittelbar mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Farbdruckstempel, Durchmesser 35 mm, zwölfzackiger Polizeistern mit eingearbeitetem Landeswappen, Umschrift „Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Abteilung V“, Kennziffer 6.

– MBl. NW. 1978 S. 100.

Finanzminister

Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m. b. H., Düsseldorf

Bek. d. Finanzministers v. 6. 1. 1978 –
 VV 4420 – 272 – 30 – III A 2

Hierdurch teile ich mit:

„Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m. b. H., Düsseldorf.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator
 Retzer“

– MBl. NW. 1978 S. 100.

Justizminister

Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1978

Bek. d. Justizministers v. 2. 1. 1978 –
 3204 J – I A. 36 BD

Nach dem Beschuß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1977 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1978 folgenden Wortlaut:

I. Senat:

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten;
 Soldatenrecht;
 Wehrpflichtrecht;
 Dienstrecht des Zivilschutzes;
 sonstige Streitigkeiten des öffentlichen Dienstes;

Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG;
 unverteilte Materien, soweit nicht der XIV. Senat zuständig ist (vor dem 1. Januar 1975 anhängig gewordene Streitsachen).

II. Senat:

Anschluß- und Benutzungzwang für kommunale Einrichtungen;
 Anschluß- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen allgemein;
 Streitigkeiten nach dem pr. Wegereinigungsgesetz und dem Straßenreinigungsgesetz NW;
 Finanzabgaben zugunsten des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit nicht der III. Senat oder der IX. Senat zuständig sind;
 Haus- (Grundstücks-)anschlußkosten;
 Abgabenrecht der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der XI. Senat, der VIII. Senat oder der V. Senat zuständig sind;
 Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken für Heilberufe.

III. Senat:

Steuern (Realsteuermehrbelastung);
 Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz;
 Recht der Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch und Ausgleichszuschläge für Lebendvieh;
 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten.

III a. Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragssatzungen.

IV. Senat:

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist;
 Architektenrecht;
 sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht; Post- und Fernmelderecht;
 Polizeirecht allgemein;
 Ordnungsrecht allgemein, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist;
 Streitigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Abfallgesetz NW mit Ausnahme der Verfahren betreffend den Benutzungzwang und das Benutzungsrecht für die gemeindliche Müllabfuhr, für die der II. Senat zuständig ist;
 Ausländer-, Asyl- und Auslieferungsrecht;
 sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben.

V. Senat:

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht, soweit nicht der XVI. Senat zuständig ist;
 Hochschulrecht einschließlich der staatlichen Aufsicht, soweit nicht der XIII. Senat, der XV. oder der XVI. Senat zuständig sind;
 Versetzungs- und Reifeprüfungsrecht einschließlich der Beanstandungen von Einzelnoten;
 Wissenschaft und Kunst;
 Film- und Presserecht;
 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen;
 hochschulrechtliche Abgaben;
 Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;
 Verfahren nach § 53 VwGO;
 Justizverwaltungsrecht;
 Recht der Justizprüfungen einschließlich der Rechtspflegerprüfungen.

VI. Senat:

Recht der unmittelbaren Landesbeamten.

VII. Senat:

Sachen nach den §§ 16 – 28 GewO einschließlich der Sachen wegen Durchsetzung dieser Vorschriften gem. § 147 GewO;

Energierecht;

Atom- und Strahlenschutzrecht;

Immissionsschutzrecht;

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein;

Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz

in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen und Köln, in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Arnsberg und Gelsenkirchen, soweit nicht der X. oder der XI. Senat zuständig sind.

VII a. Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Satzungen aus den Bezirken, für die der VII. Senat innerhalb des Sachgebiets „Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein“ zuständig ist, ausgenommen Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

VIII. Senat:

Schülerbeförderung, Erstattung von Schülerfahrkosten und von Kosten für Lernmittel;

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften;

Bestattungs- und Friedhofsrecht;

kirchliche Friedhofsgebühren;

Sozialhilferecht;

Schwerbehindertenrecht;

Mutterschutzrecht;

Jugendrecht, soweit nicht der XII. Senat zuständig ist;

Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der XIV. Senat zuständig ist;

in der bisherigen Zuständigkeit des Senats verbleibende Streitsachen mit den in der Anlage zur Geschäftsverteilung aufgeführten Aktenzeichen.

IX. Senat:**A) als Flurbereinigungsgericht**

Flurbereinigungsrecht;

B) allgemeine Verwaltungsrechtssachen

Subventionen, Anpassungshilfen und Stillegungsprämien in der Land- und Ernährungswirtschaft, soweit die Verfahren seit dem 1. Januar 1978 anhängig geworden sind bzw. anhängig werden;

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft;

Straßen- und Wegerecht;

Siedlungsrecht;

Kataster- und Vermessungsrecht;

Streitigkeiten nach den Enteignungsgesetzen vom 11. Juni 1874 und 26. Juli 1922 und Verfahren betreffend Enteignungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz;

Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen;

Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen.

X. Senat:

Sprengstoff- und Waffenrecht;

Gesundheitsrecht allgemein;

Lebensmittelrecht;

Seuchenrecht;

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein;

Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz

NW, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen mit Ausnahme des Kreises Unna,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hagen, dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Siegen und dem Kreis Olpe,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Münster aus den Kreisen Borken und Coesfeld,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aus den kreisfreien Städten Duisburg, Mönchengladbach, Oberhausen sowie aus den Kreisen Kleve, Wesel, Neuss und Viersen.

X a. Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Satzungen aus den Bezirken, für die der X. Senat innerhalb des Sachgebiets „Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein“ zuständig ist, ausgenommen Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

XI. Senat:

Wasserrecht;

wasserrechtliche Abgaben;

Recht der Außenwerbung;

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein,

Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Minden,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hamm und aus dem Kreis Soest,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus dem Kreis Unna,

in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Münster und Düsseldorf, soweit nicht der X. Senat zuständig ist.

XI a. Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Satzungen aus den Bezirken, für die der XI. Senat innerhalb des Sachgebiets „Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein“ zuständig ist, ausgenommen Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

XII. Senat:

Bergrecht;

Verkehrsrecht, soweit nicht der XIII. Senat zuständig ist;

Recht der mittelbaren Landesbeamten;

Wiedergutmachungsrecht;

Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts;

Recht der Richter;

Jugendschutzrecht.

XIII. Senat:

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen;

Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen;

Gewerberecht, soweit nicht der IV. Senat, der VII. Senat oder der XIV. Senat zuständig sind;

Personenbeförderungsrecht;

Güterkraftverkehrsrecht;

Luftverkehrsrecht.

XIV. Senat:

Gaststättenrecht;

Wohnrecht;

Häftlingshelferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht;
 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht;
 unverteilte Materien, soweit die Streitsachen vor dem 1. Januar 1975 anhängig geworden sind;
 in der bisherigen Zuständigkeit des Senats verbleibende Streitsachen mit den in der Anlage zur Geschäftsverteilung aufgeführten Aktenzeichen.

XV. Senat:

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Staatsaufsicht, soweit nicht der II. Senat zuständig ist;
 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, soweit nicht der XVI. Senat zuständig ist;
 Vereins- und Versammlungsrecht;
 Personenordnungsrecht, soweit nicht der IV. Senat zuständig ist.

XVI. Senat:

Ausweisung der Gesamtnote oder der Durchschnittsnote bei Hochschulzugangsberechtigungen;
 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, soweit die Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen seit dem 1. August 1977 anhängig geworden sind bzw. anhängig werden;
 Prüfungsrecht allgemein;
 sonstige Ausbildungs- und Studienförderung;
 Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;
 Recht der Lehramtsprüfungen.

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen:

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen:

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Disziplinarsenat:

Disziplinarsachen.

Landesberufsgericht für Heilberufe:

Verfahren nach dem Heilberufsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV NW S. 520/SGV. NW. 2122).

Landesberufsgericht für Architekten:

Verfahren nach dem Architektengesetz vom 4. Dezember 1969 (GV NW S. 888), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 2331 –.

– MB1. NW. 1978 S. 100.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
 Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.